

3) Was bisher an „Naturschutzgebieten“, zumal auch in unserer engeren Heimat, geschaffen worden ist, verdient dankbarste Anerkennung. Es darf nicht die Meinung aufkommen, daß genug geschehen sei. Noch gibt es zahlreiche Gebiete in unserer Heimat, deren Schutz dringend erwünscht ist. In erster Linie gehört hierher die Forderung auf Erhaltung einiger größerer Hochmoorgebiete. Man vergleiche die Aufsätze von S. Budde im vorigen und von F. Peus in diesem Heft unserer Zeitschrift. — Naturschutzgebiete sind Freistätten für mit dem Untergang bedrohte Tiere und Pflanzen, bedeuten Rettung großer Werte aus der Vergangenheit unserer Heimatnatur, sind auch eine Kapitalanlage, die ihre Zinsen trägt.

4) Noch so zahlreiche Naturschutzgebiete dürfen nicht dazu verleiten — die Gefahr besteht oder hat bestanden —, sie nun etwa als das Hauptziel des Naturschutzes anzusehen. Ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger noch im Hinblick auf seinen Wert für die Gesamtheit des Volkes, ist der Naturschutz im Kleinen und Kleinsten. Hier muß sich der Naturschutzgedanke im Letzten bewähren. Kein Grundbesitzer, kein Land- und Gartenbauer, keine Behörde oder Verwaltung, die über Grund und Boden verfügt, darf in Zukunft jemals vergessen, daß allüberall die Natur geschützt werden muß, daß allerorten in Stadt und Land Bedacht zu nehmen ist auf die Erhaltung vorhandener, auf die Schaffung neuer Werte der Heimatnatur. Irgendwie durch Tat oder That kann jeder Volksgenosse am Naturschutz mitarbeiten! Es muß endgültig Schluß sein mit der verheerenden Gedankenlosigkeit der Natur gegenüber.

Wir wollen eine glückliche Zukunft unseres deutschen Volkes in einem schönen deutschen Vaterlande. „Natur“ und „Heimat“ verbürgen sie!

S. Feuerborn.

Naturschutz in Westfalen

(Organisation und gesetzliche Grundlagen)

B. Graebner, Münster (Westf.)

Unsere ursprüngliche heimische Natur, also die Gesamtheit der Bodenverhältnisse zusammen mit der jeweils an diese gebundenen Tier- und Pflanzenwelt, ist infolge der im Laufe der Zeit immer mehr um sich greifenden Landeskultur bis auf wenige Reste so stark verändert worden, daß in weiten Teilen unseres Heimatlandes ursprüngliche Natur überhaupt nicht mehr vorhanden ist. — Die verschiedenen Arten der Veränderung oder Vernichtung der Natur (Sammeln von Naturobjekten, ihre Vernichtung durch Bauwerke oder Unüberlegtheit, Kultivierung charakteristischer Teile der Erdoberfläche, Verschandelung der Landschaft durch Bauten, die nicht dem Landschaftsbilde angepaßt sind u. a.) bedingen verschiedene Wege, die seit mehr oder weniger langer Zeit zum Schutze der noch verbliebenen Reste eingeschlagen werden.

Zunächst waren es gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen, mit deren Hilfe man versuchte, hauptsächlich aus wissenschaftlichen Gründen einer weiteren Verarmung der Natur Einhalt zu gebieten. Erst später setzte sich die Erkenntnis durch, daß darüber hinaus das Wesentlichste die Vermittlung von Verständnis für das Wesen unserer Heimatnatur und die Wiedererweckung der Liebe zur Natur bei den breiten Schichten aller Volksgenossen ist. — Aus dieser Erkenntnis heraus ist erst in neuester Zeit eine einheitliche Organisation aufgebaut worden, die in der Lage ist,

einerseits die gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten und ihre Innehaltung zu überwachen und andererseits für weitgehende Aufklärung in allen Teilen unseres Volkes zu sorgen.

Wie in Westfalen zur Zeit diese Dinge liegen, sei im folgenden dargestellt:

Seit langem bereits hat die Führung in allen Naturschutzangelegenheiten der staatliche „Kommissar für Naturdenkmalpflege der Provinz Westfalen“ (Münster, Westfälisches Provinzial-Museum). Dieser ist gleichzeitig als Fachberater für Naturschutz und heimatische Naturkunde den Kulturämtern der Gaue Westfalen-Nord und -Süd angegliedert. Durch diese Hinzuziehung des Kommissars als Fachberater der beiden Gaukulturämter ist eine einheitliche Bearbeitung aller Naturschutzbelange gewährleistet. Als Unterorganisation arbeiten in den Stadt- und Landkreisen die Kreis- (oder Orts-) Kulturwarte, bezw. die von diesen herangezogenen örtlichen Fachberater für Naturschutz, die also aufs engste einerseits mit ihren zuständigen politischen Instanzen und andererseits direkt mit dem staatlichen Kommissar zusammenarbeiten. — Daneben hat sich die — diese Zeitschrift herausgebende — „Arbeitsgemeinschaft westfälischer naturkundlicher und Naturschutz-Vereine“ gebildet, aus welcher nach Möglichkeit die örtlichen Naturschutz-Fachberater herausgenommen werden, sodaß dadurch eine einheitliche Zusammenarbeit sowohl organisationsmäßig in Bezug auf Schaffung und Überwachung gesetzlicher Bestimmungen, als auch propagandistisch in der Aufklärungs- und Werbearbeit für alle Gebiete des Naturschutzes gewährleistet ist.

Was nun die Arbeit im einzelnen angeht, so möchte ich in folgendem kurz auf die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen hinweisen. Über die verschiedenen Gebiete der Aufklärungs- und Werbearbeit ist näheres aus den übrigen Aufsätzen dieses Heftes ersichtlich.

Die Grundlage für die spezielle Naturschutzarbeit bildet der § 30 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. 1. 1926, nach dem die zuständigen Minister der nachgeordneten Polizeibehörden Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und Naturschutzgebieten erlassen können.

Die wichtigsten auf Grund dieses Gesetzesparagraphen erlassenen Polizeiverordnungen sind:

1) Die Pflanzen- und Tierschutzverordnung (gültig für ganz Preußen) vom 10. 3. 1933,

durch welche besonders Beschädigen, Ausgraben, Kauf, Verkauf, Befördern usw. zahlreicher seltener Pflanzenarten und die Beunruhigung, das Töten, Nesterausnehmen usw. vieler Tierarten (insbesondere fast aller Vogelarten) verboten wird und die Schonzeiten für jagdbares Wild festgesetzt werden.

2) Ministerial-Polizeiverordnungen zur Sicherung von Naturschutzgebieten,

deren in Westfalen etwa über 60 an der Zahl vorhanden sind.

3) Kreis-Polizeiverordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern (Bäumen, Baumgruppen usw.).

Durch ministerielle Anordnung sind sämtliche Behörden verpflichtet, vor Erlass einer Naturschutzverordnung mit dem zuständigen Kommissar für Naturdenkmalpflege in Verbindung zu treten.

Außer einigen weiteren §§ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, nach denen z. B. verboten ist:

1. (§ 33) Ameisen zu sammeln oder Ameisenhaufen zu zerstören,
2. (§ 40) mit unverwahrtem Feuer oder Licht Wald, Moor oder Heideflächen zu betreten,
3. (§ 40) vom 1. 3. bis 31. 10. in Wald- oder auf Moor- oder Heideflächen zu rauchen,

sind für den Naturschutz von außerordentlicher Bedeutung all die Paragraphen des neuen Jagdgesetzes vom 18. 1. 1934, welche sich auf die Hege des jagdbaren Wildes beziehen (§ 4 Weidgerechtigkeit und Hegepflicht, § 38—40 Jagd- und Schonzeit, § 41 Schutzgebiete, § 52, 53 verbotene Jagdarten).

Über diese speziellen Bestimmungen für den Naturschutz im engeren Sinne hinaus sei hier noch ganz besonders hingewiesen auf Verordnungen und Verfügungen, die den heute leider auch schon so notwendigen Schutz des Landschaftsbildes im allgemeinen betreffen, und zwar nicht nur im Industriegebiete und in der Umgebung von Großstädten, sondern infolge der intensiven Landeskultur auch in den Landbezirken:

- 1) Den Schutz der Landschaft vor Verschandelung durch Außenreklame regeln zahlreiche Regierungsbezirks- oder Kreis-Verordnungen.
- 2) Für das Industriegebiet und die Umgebung der Großstädte gilt das Grünflächen- und Uferwegegesetz vom 29. 7. 22, nach welchem Maßnahmen zur Veränderung von Baumbeständen, Grünflächen und Uferwegen der Genehmigung der Regierungs- bzw. Verbandspräsidenten bedürfen.
- 3) Die in neuester Zeit in die Wege geleiteten Landeskulturmaßnahmen durch den F.A.D. veranlaßten die zuständigen Minister zu dem Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 20. 7. 1933 betr.: „Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei Kulturbauarbeit“, durch den angeordnet wird, daß in allen Fällen, wo zu befürchten ist, daß durch Meliorationsarbeit usw. Naturdenkmäler gefährdet und beschädigt werden, und vor Eingriffen in Naturschutzgebiete der sachkundige Rat der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege durch die Landeskulturabteilungen einzuholen ist. — In ähnlichem Sinne ersuchen die zuständigen Minister durch Schreiben vom 3. 2. 33 die Zusammenarbeit zwischen den Amtsstellen des F.A.D. und den Sachwaltern auf dem Gebiete der Denkmal- und der Naturdenkmalpflege zu fördern.

Naturschutz und Jagd 1934

Serman Kreyenborg, Münster (Westf.)

Die große Idee des Naturschutzes, die nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch die Landschaftsform überhaupt mit allen ihren charakteristischen Gebilden und Schönheiten schützen und erhalten will, soweit das irgendwie mit dem Fortschreiten der Kultur vereinbar ist, war im Laufe der vergangenen Jahre, soweit ich wenigstens sehe, noch nicht zum Gemeingut der deutschen Jägerwelt geworden. Das ist eigentlich umso merkwürdiger, als gerade die Jägerwelt, die doch auch in der Erhaltung und in der Hege des Wildes eine ihrer vornehmsten Pflichten er-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1934

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Graebner Paul

Artikel/Article: [Naturschutz in Westfalen \(Organisation und gesetzliche Grundlagen\) 27-29](#)